

RS Vwgh 1988/2/23 83/07/0263

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §9;

VwGG §33 Abs1;

Rechtssatz

Erlischt die Rechtspersönlichkeit einer Partei (hier: mitbeteiligter Bewilligungswerber um Wasserbenutzungsrechte) noch während des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, so kann der angefochtene Bescheid nicht mehr in Rechte des Bf eingreifen. Da der VwGH aber zu einer rein abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides nicht berufen ist, sind damit die Voraussetzungen erfüllt, die Beschwerde gemäß § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären, ohne dass die Klaglosstellung eingetreten wäre, wobei jede Partei den ihr im Verfahren vor dem VwGH erwachsenen Aufwand selbst zu tragen hat (Hinweis auf Judikatur bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit/3, S 306 ff, sowie B 9.4.1980, 1809/77, VwSlg 10092 A/1980).

Schlagworte

Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit juristische Person Personengesellschaft des Handelsrechts

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1983070263.X01

Im RIS seit

08.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at